

Hauptzollamt Saarbrücken



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Saarbrücken, Postfach 102245, 66022 Saarbrücken

„Kronberg“ Objektbauten Gesellschaft
Mit beschränkter Haftung
Seelbachstraße 5
66687 Wadern

DIENSTGEBÄUDE Präsident-Baltz-Straße 5
66119 Saarbrücken

BEARBEITET VON Herr Conrad

TEL 0681 8308 - 0947

FAX 0681 8308 - 0010 (-0000 Zentrale)

E-MAIL poststelle.hza-saarbruecken@zoll.bund.de

DE-MAIL poststelle.hza-saarbruecken@zoll.de-mail.de

DATUM 07.09.2022

BETREFF **Statusermittlung als eingeschränkter Versorger nach § 1a Abs. 6
beziehungsweise Abs. 7 i. V. m. Abs. 6 Stromsteuerverordnung (StromStV);**

BEZUG Schreiben GZ V 4201 B – U 33218 – B 2112 vom 21.01.2022
Schreiben GZ V 4201 B – U 33218 – B 2112 vom 12.07.2022
Ihre E-Mail vom 30.08.2022

ANLAGEN

GZ **V 4225 B -U 33218 – B 2** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Werth,

mit o.g. E-Mail übersendeten Sie eine Aufstellung der von Ihnen betriebenen Stromerzeugungsanlagen sowie zwei exemplarische Strombezugsrechnungen des Monats Juli 2022 für zwei Ihrer Photovoltaikanlagen.

Zur Prüfung des stromsteuerrechtlichen Status als eingeschränkter Versorger reichen die von Ihnen gesendeten Unterlagen jedoch nicht aus. Ich bitte Sie daher, mir die unter **Punkt I.** aufgelisteten Unterlagen nachzureichen. Erläuterungen über den Status des eingeschränkten Versorgers können Sie dem o. g. Schreiben vom 12.07.2022 entnehmen.

Zudem weise ich Sie darauf hin, dass die von Ihnen per E-Mail vorgelegten Strombezugsrechnungen nicht als Nachweis, dass kein selbsterzeugter Strom zum

Öffnungszeiten Mo. - Fr.: 09.00 - 15:00 Uhr
Bankverbindung IBAN: DE24 5900 0000 0059 3010 00 - BIC: MARKDEF1590

www.zoll.de

ÖPNV: Linien 105, 126, 128 (Franz-Josef-Röder-Straße)
Linien 105, 108, 121 (Feldmannstraße)

Selbstverbrauch entnommen wurde, herangezogen werden können (zur Begründung und weitere Ausführungen: siehe **Punkt II.**).

Ihrer Bitte, die beigelegte Auflistung Ihrer Anlagen durch Bemerkungen über eine mögliche Stromsteuerbefreiung zu ergänzen, kann ich aus den unter **Punkt III.** genannten Gründen nicht entsprechen. Ich habe Ihnen jedoch allgemeine Hinweise auf mögliche Stromsteuerbefreiungen und die Antragsstellung der Erlaubnis unter dem gleichen Punkt angefügt.

I. Anforderung weiterer Unterlagen

Zur rechtlichen Würdigung Ihres stromsteuerrechtlichen Status als eingeschränkter Versorger für das Kalenderjahr 2021 benötigen wir von Ihnen noch folgende Unterlagen:

1. Eine Auflistung Ihrer Anlagen mit Darstellung ob und durch wen eine Direktvermarktung erfolgt
2. Lagepläne Ihrer Anlagen
3. Datenblätter der Wechselrichter
4. Schaltpläne mit der Darstellung der Verschaltung von Anlagenbestandteilen, der Wechselrichter und Transformatoren, der Stromentnahmepunkte sowie der Zähleinrichtungen
5. Nachweise über die bezogenen Strommengen im Kalenderjahr 2021
6. Nachweise über die eingespeisten Strommengen im Kalenderjahr 2021
7. Nachweise über geleistete Strommengen, falls eine Leistung von Strom an Letztverbraucher erfolgt
8. Eine Mengenermittlung des Selbstverbrauchs der Anlagen. Diese kann als Messkonzept, oder, sollten keine ausreichenden Zählvorrichtungen vorhanden sein, als Schätzkonzept eingereicht werden.

Die erbetenen Unterlagen können Sie gerne zum vorgesehenen Erörterungstermin, welcher voraussichtlich

am 04.10.2022 ✓ *Frist wot.*

stattfinden wird, vorlegen oder vorab zusenden.

II. Nachweiseigenschaft Ihrer Strombezugsrechnungen

Die von Ihnen zugesendeten Unterlagen reichen als Nachweis dafür, dass Ihre Anlage keinen selbst erzeugten Strom verbraucht, nicht aus, da der Bedarf an Strom außerhalb der Betriebsstunden durch bezogenen Strom gedeckt werden muss. Der Bedarf an Strom innerhalb der Betriebsstunden wird jedoch grundsätzlich durch den selbst erzeugten Strom gedeckt.

Im Regelfall wird also der Strombedarf einer Photovoltaikanlage teilweise (in den betriebslosen Stunden) durch Bezugsstrom gedeckt und teilweise (in den Betriebsstunden) durch selbst erzeugten Strom gedeckt.

Sollte im Falle Ihrer Anlage der bezogene Strom den kompletten Bedarf der Anlage decken und die Anlage nicht die Möglichkeit haben selbst erzeugten Strom zu verbrauchen, ist dies von Ihnen nachzuweisen.

Die Unterlagen, die Sie uns zukommen gelassen haben, zeigen jedoch lediglich auf, dass Strom bezogen wird und schließen einen Selbstverbrauch nicht aus.

Sollten Sie weiterhin die Auffassung vertreten, dass kein selbst erzeugter Strom zum Selbstverbrauch entnommen wird, bitte ich dies, spätestens im Rahmen des Erörterungstermins, anhand geeigneter Unterlagen (Schaltbild; Gegenüberstellung Stromerzeugungsmenge und Strombezugsmenge/Stromeinspeisemenge; Messkonzept) nachzuweisen.

III. Allgemeine Informationen zur Antragstellung von Stromsteuerbefreiungen

Ihrer Bitte, die beigefügte Auflistung Ihrer Anlagen durch Bemerkungen über eine mögliche Stromsteuerbefreiung zu ergänzen, kann ich nicht entsprechen, da es sich hierbei um eine steuerberatende Tätigkeit handelt, die durch Sachbearbeiter des Hauptzollamts nicht geleistet werden darf.

Im Folgenden habe ich Ihnen Hinweise über mögliche Stromsteuerbefreiungen und die Art der Beantragung eingefügt.

Eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 StromStG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG zum steuerfreien Verbrauch von Strom, der in Erneuerbaren-Energien-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 MW selbst erzeugt wird, kann mit den **Vordrucken 1421, 1421a und 1421az** beantragt werden.

Eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 StromStG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG zum steuerfreien Verbrauch von Strom, der in Erneuerbaren-Energien-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von 2 MW oder weniger selbst erzeugt wird, kann mit den **Vordrucken 1422, 1422a und 1422az** beantragt werden.

Sobald die entsprechenden Anträge und zu deren Bearbeitung benötigten Unterlagen vollständig vorgelegt wurden, kann ich über diese zeitnah entscheiden.

Zudem finden Sie Hinweise zu Möglichkeiten der Stromsteuerbefreiung sowie der Stromsteuerentlastung im Falle des versteuerten Bezugs von Strom oder versteuerten Entnahme von selbst erzeugtem Strom zur Stromerzeugung auf **www.zoll.de** und in den **Ausfüllhinweisen der jeweiligen Vordrucke**.

Für weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Auch können im Rahmen der voraussichtlich am 04.10.2022 vorgesehenen Erörterung weitere Detailfragen Ihrerseits angesprochen/geklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Conrad

Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO:

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.